

► Streitwertfestsetzung

Ohne Worte geht es dann doch nicht

| Enthalten weder der Streitwertfestsetzungsbeschluss des LG noch der nach Beschwerdeeinlegung ergangene Nichtabhilfebeschluss eine Begründung, stellt dies einen wesentlichen Verfahrensmangel dar. Dieser führt regelmäßig zur Aufhebung des Nichtabhilfebeschlusses und zur Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung über die Abhilfe oder Nichtabhilfe durch das LG. |

Beschlüsse, die einem Rechtsmittel unterliegen, sind zu begründen, um den Parteien und dem Rechtsmittelgericht eine Grundlage für die Nachprüfung zu verschaffen. Zwar begegnet es nach dem OLG Frankfurt (11.6.19, 6 W 41/19, Abruf-Nr. 209931) keinen Bedenken, von der Begründung eines Streitwertfestsetzungsbeschlusses zunächst abzusehen. Das gelte insbesondere, wenn das Gericht insoweit dem Vorschlag einer Partei folgt und die Gegenseite hiergegen keine Einwendungen erhoben hat. Wird gegen die Entscheidung jedoch Beschwerde eingelegt, sei die fehlende Begründung mit der Nichtabhilfeentscheidung nachzuholen.

MERKE | Die Begründung zwingt das Ausgangsgericht, sich mit der Rechtslage auseinanderzusetzen, was vielfach schon zum Erfolg des Rechtsmittels führt.

► Fluggastrechte

Auch bei verpassten Anschlussflügen gibt es Ansprüche

| Soll der endgültige Zielort des Fluggastes nach der zugrunde liegenden einheitlichen Buchung von einem Flughafen im Unionsgebiet aus mit direktem Anschlussflug über einen Drittstaat erreicht werden und trifft er dort infolge einer Verspätung des ersten Fluges von unter drei Stunden mit großer Verspätung ein, steht dem Fluggast ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen des Ausgangsfluges zu. |

Der BGH (16.4.19, X ZR 43/18, Abruf-Nr. 209339) hat damit die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte auch in dem Fall angenommen, dass die Fluggesellschaft aus einem Drittstaat kommt. Er hat damit eine Entscheidung aus dem Jahr 2013 bestätigt (NJW-RR 13, 1065).

MERKE | Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte beurteilt sich nach dem nationalen Recht (Art. 6 Abs. 1, Art. 63 Brüssel-Ia-VO), wenn das beklagte Unternehmen seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung bzw. Hauptniederlassung, wie im Streitfall, außerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der EU hat. Dafür ist auf die Regeln der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 12 ff. ZPO zurückzugreifen, die die internationale Zuständigkeit regelmäßig indizieren (BGH 18.1.11, X ZR 71/10, Abruf-Nr. 110250).



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 209931



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 209339

§§ 12 ff. ZPO
entscheidend